

Rundmail der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (17.5.2017) zu verschiedenen Themen:

- (1) Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags zur Erlösobergrenze zum 30.06.2017 für das Jahr 2018 im Gas**
- (2) Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos für Gas und Strom zum 30.06.2017**
- (3) Erhebungsbogen zur Kostenprüfung Strom mit dem Basisjahr 2016 für die 3. Regulierungsperiode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags zur Erlösobergrenze zum 30.06.2017 für das Jahr 2018 im Gas

Im Zuge der ARegV-Novelle genehmigt die Regulierungsbehörde nun nach § 10a ARegV einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Die Genehmigung gilt jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres.

Der Antrag auf Anpassung kann einmal jährlich zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werden; die Anpassung in der Erlösobergrenze erfolgt zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Der Antrag kann erstmalig im Zusammenhang mit dem Beginn der 3. Regulierungsperiode im Gas zum 30. Juni 2017 gestellt werden. Hierfür wird aktuell an der Erstellung eines Erhebungsbogens zur Abfrage der entsprechenden Antragsdaten gearbeitet. Es ist geplant, diesen Erhebungsbogen bis Anfang Juni an alle in die Zuständigkeit der Regulierungskammer NRW fallenden Netzbetreiber zu versenden mit der Bitte, diesen bei der Antragstellung zu verwenden.

(2) Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos für Gas und Strom zum 30.06.2017

Im Zuge der ARegV-Novelle ist vom Netzbetreiber zum 30.06.2017 erstmalig ein Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos zu stellen. Der Antrag wird von der Regulierungsbehörde nach entsprechender Prüfung genehmigt.

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst diese alle noch offenen Kalenderjahre; für Gas sind das die Jahre 2012 bis 2016, für Strom die Jahre 2013 bis 2016. Die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt zum 1. Januar des folgenden Jahres; der verzinste Saldo des Regulierungskontos wird annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos (Antrag 30.06.2017, Gas und Strom) verwenden Sie bitte die Ihnen bereits bekannten Tools der RegK NRW; abgegriffen wird dabei jeweils der kumulierte Saldo zum 31.12.2016. Hinsichtlich Verzinsung und Verteilung des Saldos ist die endgültige Berechnungsmethodik noch nicht festgelegt. Derzeit ist offen, ob die Berechnungsmethodik den Netzbetreibern bis zum 30.06.2017 zur Verfügung gestellt werden kann, oder ob die konkrete Berechnung erst durch die RegK NRW durchgeführt wird.

Ab dem Erlösobergrenzenjahr 2017 (Regulierungskontosaldo 2017; Antrag bis zum 30.06.2018) wird der ermittelte und verzinst Saldo des Regulierungskontos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre (Erlösobergrenzenjahre 2019 - 2021; ff.) durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

(3) Erhebungsbogen zur Kostenprüfung Strom mit dem Basisjahr 2016 für die 3. Regulierungsperiode

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die 3. Regulierungsperiode im Strom, beginnend ab dem 01.01.2019, ist nach den Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 1 der Stromnetzentgeltverordnung das Ausgangsniveau durch eine Kostenprüfung zu ermitteln (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV), die §§ 28 bis 30 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV) gelten entsprechend.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ARegV ermittelt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (kurz: RegK NRW) für die in ihre Zuständigkeit fallenden Betreiber von Stromverteilernetzen die zur Bestimmung der Erlösobergrenzen notwendigen Tatsachen. Um das hierfür erforderliche Ausgangsniveau ermitteln zu können, entwickelt die RegK NRW einen eigenen Erhebungsbogen. Dieser wird aktuell erarbeitet und ihnen voraussichtlich bis Ende Mai 2017 im Rahmen einer weiteren Rundmail zur Verfügung gestellt.

Abweichend von den Vorgaben der Bundesnetzagentur steht bereits fest, dass die Daten von G&V und Bilanz für 5 Jahre abgefragt werden sollen, damit ein entsprechender Überblick über die Kostenentwicklung der letzten Jahre, speziell zu Beurteilung der Kosten im Basisjahr 2016, gewonnen werden kann. Zudem werden einige weitere Abfragen erfolgen, die für die Prüfung und Ermittlung des Ausgangsniveaus bedeutsam sind, und die nicht erst im Zuge zeitaufwändiger Nachfragen bei Netzbetreibern eingeholt werden sollen.

In diesem Zusammenhang sieht die RegK NRW folgende Abgabefristen für den EHB zur Kostenprüfung Strom vor:

- Netzbetreiber im Regelverfahren spätestens bis zum 31.08.2017
- Netzbetreiber im Vereinfachten Verfahren spätestens bis zum 31.10.2017.